



5 StR 493/09

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. Januar 2010
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. August 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Nach entsprechendem Hinweis des Senats hat der Beschwerdeführer die – hier ohne Anhörung eines Sachverständigen erfolgte (vgl. § 246a StPO) – Nichtanwendung des § 64 StGB von dem schlüssig auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Revisionsangriff – auch im Hinblick auf die bevorstehende Auslieferung des Angeklagten nach Polen – ausgenommen (vgl. zur Nichtanordnung einer Maßregel nach § 64 StGB wegen Sprachunkundigkeit nur BGHR StGB § 64 Nichtanordnung 2 sowie BTDrucks. 16/5137, S. 10 und BTDrucks. 16/1344, S. 12).

Basdorf Raum Schaal

Schneider König